

Bundessozialgericht

Az: 7 RAr 65/64

B e s c h l u ß

In Sachen

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 1965 beschlossen:

- 1) Dem Antragsteller und Kläger wird für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht verweigert.
- 2) Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 15. Mai 1964 wird als unzulässig verworfen.
- 3) Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der 1898 geborene Kläger und Antragsteller hat ursprünglich den Beruf eines technischen Zeichners erlernt und ausgeübt, war aber nach seinen eigenen Angaben seit 1938 als selbständiger Landwirt tätig. Im Jahre 1952 übersiedelte er von der sowjetischen Besatzungszone nach West-Berlin, ohne hier zunächst die Aufnahme im Bundesnotaufnahmeverfahren oder eine Zuzugsgenehmigung zu erhalten. Als sog. Zuwanderer ohne Aufenthaltserlaubnis wurde er von der Beklagten in der Berufsgruppe der Landwirte bei dem hierfür zuständigen Facharbeitsamt V registriert. Auf eigenen Wunsch wurde er gleichzeitig als technischer Zeichner bei dem hierfür zuständigen Facharbeitsamt I zur Vermittlung mitgeführt. Nachdem später das Facharbeitsamt V die Meldekontrolle für den Kläger eingestellt hatte, lehnte das Facharbeitsamt I ebenfalls die Ausstellung einer neuen Meldekarte ab und stellte ihm anheim, sich bei seinem regionalen Arbeitsamt führen zu lassen. Auf seine Gegenvorstellung ließ ihn die Beklagte durch den Direktor einer B Berufsschule für Maschinenschlosser auf seine Fähigkeiten als technischer Zeichner überprüfen. Da dieser zu dem Ergebnis kam, der Kläger sei als technischer Zeichner nicht mehr vermittlungsfähig, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11. März 1957 und Widerspruchsbescheid vom 8. April 1957 seine weitere Registrierung als technischer Zeichner ab.

Die vom Kläger hiergegen erhobene Klage blieb, auch in der Berufungsinstanz, erfolglos. Auf die Revision hob das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 16. Februar 1960 auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück. Grund hierfür war ein vom Kläger gerügter wesentlicher Mangel des Verfahrens, der darin bestand, daß ein Vertagungsantrag des Klägers vom LSG nicht beschieden und so dem Kläger das rechtliche Gehör versagt worden war. Am Schluß dieses Revisionsurteils bejahte das BSG ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers hinsichtlich des erhobenen Anspruchs, "da der Kläger behauptet habe, für den



streitigen Zeitraum durch die Ablehnung und Unterlassung des beantragten Verwaltungsaktes beschwert zu sein".

In dem neuerlichen Verfahren vor dem LSG beantragte der Kläger,

unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 19. September 1958 die Verfügung des Facharbeitsamts I Berlin vom 11. März 1957 und den Widerspruchsbescheid der Widerspruchsstelle dieses Arbeitsamts vom 8. April 1957 aufzuheben und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet war, den Kläger als technischen Zeichner und Textilzeichner während der ganzen Zeit des Prozesses und das Verwaltungsverfahren ab 1952 zu registrieren und zu vermitteln.

Da er zum Beweis seiner technischen und zeichnerischen Fähigkeiten Zeichnungen vorlegen und einen mitgebrachten Sachverständigen hierzu gehört haben wollte, machte er geltend, das LSG sei mit dem blinden Richter, LSG-Rat Dr. , nicht ordnungsgemäß besetzt.

Das LSG sah in seinem neuerlichen Urteil vom 15. Mai 1964 die Verhandlungsfähigkeit dieses Beisitzers als nicht beeinträchtigt an, da die Entscheidung ohne die beantragte Augenscheinseinnahme allein nach rechtlichen Gesichtspunkten getroffen werden könne. Es führte weiter aus, der Kläger habe sich in der ersten Instanz nur gegen die Ablehnung seiner Registrierung als technischer Zeichner gewandt, also lediglich eine Anfechtungsklage erhoben. Sein neuer Antrag, eine Verpflichtung der Beklagten seit dem Jahre 1952 festzustellen, ihn als technischen Zeichner zu registrieren und zu vermitteln, sei daher eine Klageänderung. Diese sei unzulässig, da die Beklagte nicht eingewilligt habe und das Gericht die Änderung wegen der Unschiedlichkeit der Ansprüche auch nicht für sachdienlich halte. Demgemäß wurde die Berufung des Klägers insoweit als unzulässig verworfen. Soweit der Kläger mit der Berufung seine ursprüngliche Anfechtungsklage weiterverfolgte, wies das LSG die Berufung als unbegründet zurück, da die von der Beklagten abgelehnte Registrierung als technischer Zeichner kein Verwaltungsakt sei. Aus diesem Grunde hielt das Gericht auch die Anhörung des vom Kläger benannten Sachverständigen und eine Prüfung der von ihm vorgelegten Zeichnungen nicht für geboten.

Revision wurde nicht zugelassen.



II

Gegen dieses Urteil hat der Kläger form- und fristgerecht Revision eingelegt. Gleichzeitig bittet er um Bewilligung des Armenrechts.

Der Kläger rügt vor allem eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des Berufungsgerichts, weil ein blinder Richter in der mündlichen Verhandlung mitgewirkt und nicht der geschäftsordnungsmäßig bestimmte Senatspräsident die Verhandlung geführt habe. Auch habe das Berufungsgericht in seinem neugefaßten Klageantrag zu Unrecht eine unzulässige Klageerweiterung gesehen, da der Inhalt dieses Antrages durch die Neufassung überhaupt nicht berührt werde. Auf jeden Fall hätte das LSG eine etwaige Klageänderung aber als sachdienlich zulassen müssen. Außerdem rügt der Kläger mangelnde Sachaufklärung, weil ihm die gegen den ursprünglichen Klageantrag bestehenden Bedenken nicht rechtzeitig mitgeteilt worden seien und weil seinem Antrag, einen Sachverständigen zu hören, nicht stattgegeben worden sei. Desgleichen habe das LSG die Bindungswirkung des ersten Revisionsurteils nicht beachtet, da es die Registrierung entgegen der Auffassung des BSG nicht als Verwaltungsakt angesehen habe. Schließlich beanstandet er, daß das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen und sein Urteil nicht innerhalb der Frist des § 135 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugestellt habe.

III.

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird. Die Behauptung eines solchen Verstoßes allein genügt jedoch nicht, selbst wenn sie substantiiert aufgestellt wird; der gerügte wesentliche Verfahrensmangel muß vielmehr auch tatsächlich vorliegen (BSG 1, 150, 254; Peters-Sautter-Wolff Komm. zur Soz.gerichtsbarkeit § 162 III/80 - 32/33; Haueisen in NJW 1955, 1857). Diese Voraussetzungen sind indessen nicht erfüllt.



Kein Verfahrensmangel ist im vorliegenden Fall die Mitwirkung eines blinden Beisitzers. Für den Bereich des Strafprozesses, auf den sich das vom Kläger zitierte Schrifttum bezieht, ist es allerdings strittig, ob ein Blinder als Beisitzer generell ausgeschlossen ist (Eberhardt-Schmidt, Lehrkomm. zur Strafprozeßordnung 1957, § 338 Anm. 14; Wimmer JZ 1953; 671), oder erst dann, wenn es im Laufe der Hauptverhandlung zur Einnahme eines Augenscheins kommt (vgl. BHG St. 4, 191; 5, 354, 355; 11, 74, 78). Hauptargument gegen die Beteiligung eines blinden Richters ist hier der den Strafprozeß beherrschende Grundsatz der Einheitlichkeit der Verhandlung in § 261 Strafprozeßordnung, wonach das Gericht "nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung" entscheidet. Im sozialgerichtlichen Verfahren gelten dagegen wie im Zivilprozeß diese Grundsätze nicht. Hier wird das Verfahren vielmehr lediglich von dem Grundsatz der Mündlichkeit (§ 124 Abs. 1 SGG) beherrscht, der aber selbst wiederholt durchbrochen wird. So kann das Gericht einen Vorbescheid erlassen (§ 105 SGG) oder mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG). Desgleichen müssen die Beteiligten einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich nicht beiwohnen (§ 110 Satz 2 SGG). Hieraus ergibt sich, daß für das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ein eigener Augenschein, eine eigene Wahrnehmung von Beteiligten, Beweismitteln und dergleichen nicht in jedem Fall erforderlich ist. Folglich ist im Bereich des sozialgerichtlichen Verfahrens auch ein blinder Richter vom Erkenntnisverfahren jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn eine Beweisaufnahme, die eine Augenscheinseinnahme erfordert, nicht stattfindet. Dies ist auch für den insoweit gleichgelagerten Zivilprozeß allgemein anerkannt (vgl. RGZ 124, 153; BGH in NJW 63, 100, 101; BGH St 18, 52; Siegert NJW 57, 1622; Stein-Jonas Komm. zur Zivilprozeßordnung 18. Aufl. § 551 Anm. II 1; Baumbach-Lauterbach ZPO 26. Aufl. § 551 Anm. II). Eine solche Augenscheinseinnahme war aber nach dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG nicht erforderlich, der allein für die Beurteilung der Frage entscheidend ist, ob ein Verfahrensmangel vorliegt (BSG 2, 84). Denn das Berufungsgericht entschied in seinem Urteil nur die Rechtsfragen, ob eine Klageänderung vorliege und ob die beantragte Registrierung einen Verwaltungsakt darstelle. Da diese Entscheidung hierüber auf rein rechtlichen Erwägungen beruht, war eine Augenscheinseinnahme nicht nötig, weshalb die Teilnahme eines blinden Beisitzers keinen Verfahrensfehler darstellt. Aus gleichen Gründen, d.h. weil das LSG über eine



reine Rechtsfrage entschied, konnte es von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus auch von der beantragten Anhörung eines Sachverständigen zu den technischen und zeichnerischen Fähigkeiten des Klägers und von einer Prüfung seiner Zeichnungen absehen, ohne die ihm nach § 103 SGG obliegende Aufklärungspflicht zu verletzen.

Für seine weitere Behauptung, das LSG habe nur deshalb das Vorliegen eines anfechtbaren Verwaltungsaktes verneint, um eine Beweisaufnahme und damit den Ausschluß des blinden Beisitzers zu vermeiden, hat der Kläger keinerlei Tatsachen und Beweismittel benannt. Es handelt sich insoweit um eine unbelegte Vermutung und nicht um eine hinreichend substantiierte Rüge (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; vgl. BSG 8, 23). Gleiches gilt von der Behauptung, der geschäftsordnungsgemäß zuständige Senatspräsident habe die Verhandlung nicht geführt.

Die weitere Rüge, das LSG habe zu Unrecht eine unzulässige Klageänderung angenommen, geht ebenfalls fehl. In der ersten Instanz hatte der Kläger in der für die endgültige Fassung der Anträge maßgebenden letzten mündlichen Verhandlung (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Sozialgerichtsbarkeit 56, 301; Bayer. LSG Breithaupt 58, 1000) beantragt,

"die Verfügung des Facharbeitsamts Berlin vom 11. März 1957 und den Widerspruchsbescheid vom 8. April 1957 aufzuheben".

Wenn auch das Gericht nach § 123 SGG nicht an die Fassung der gestellten Anträge gebunden ist, so ergibt doch der klare Wortlaut und Inhalt dieses Antrages, daß es sich hierbei um eine reine Anfechtungsklage gegen die genannten Bescheide im Sinne des § 54 Abs. 1 SGG handelt. Als solche sah sie auch das Sozialgericht (SG) in seiner Entscheidung vom 19. September 1958 sowie das LSG in seinem ersten Urteil an. Die Erhebung einer derartigen reinen Anfechtungsklage war, abgesehen davon, ob eine Verpflichtungsklage wegen des behaupteten Ermessenscharakters der Entscheidung über die Registrierung überhaupt erfolgversprechend gewesen wäre, durchaus sinnvoll. Denn bei erfolgreichem Ausgang der Anfechtungsklage wäre der angefochtene Verwaltungsakt vom 11. März 1957 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1957 beseitigt worden und die Beklagte auf Grund des fortbestehenden Antrages des Klägers zum Erlaß eines neuen Bescheides verpflichtet gewesen.



Gegenüber dieser ursprünglich erhobenen reinen Anfechtungsklage gegen die Ablehnung seiner Registrierung als technischer Zeichner im Bescheid vom 11. März 1957 enthält allerdings der Antrag des Klägers im ersten Revisionsverfahren eine gewisse Änderung, da der Kläger hier beantragte, "seine Registrierung als technischen Zeichner anzuerkennen". Da jedoch dieser Antrag unklar ist und nicht erkennen läßt, ob der Kläger hiermit seine Anfechtungsklage in eine Verpflichtungs- oder eine Feststellungsklage umwandeln oder eine dieser Klagen zusätzlich erheben wollte, kann in dem Schweigen der Beklagten hierzu jedenfalls keine stillschweigende Einwilligung in eine damit evtl. angestrebte Klageänderung liegen (vgl. BSG Soz.Ent. I 4 § 54, Nr. 5). Im übrigen wäre eine derartige Klageänderung gemäß § 168 in der Revisionsinstanz auch unzulässig gewesen.

Die auf Verlangen des LSG erfolgte Klarstellung des Klagebegehrens im Termin vom 15. Mai 1964 enthält demgegenüber nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht nur eine "Neuformulierung" der ursprünglichen Anfechtungsklage sondern, wie das LSG zu Recht erkannt hat, eine neue Feststellungsklage. Bei dieser handelt es sich auch nicht etwa nur um eine zulässige Umstellung der Anfechtungsklage auf eine Feststellungsklage (vgl. BSG 8, 178, 180). Vielmehr wurde durch diesen Antrag die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 11. März 1957 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1957 weiter aufrechterhalten und daneben nunmehr die Feststellung einer Verpflichtung zur Registrierung und Vermittlung, und zwar für völlig neue Zeiträume (1952 bis 1957 und ab 8. April 1957), die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens waren und in denen teilweise andere Voraussetzungen für die Registrierung bestanden, begehrt. Daher handelt es sich hierbei nicht nur um eine nach § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG zulässige Erweiterung des Klageantrages, sondern um die Einführung eines neuen, zusätzlichen, auf eigenem Klagegrund beruhenden Streitgegenstandes. Diese somit gegebene Klageänderung war gemäß § 99 Abs. 1 SGG unzulässig, weil ihr die Beklagte sofort widersprochen hat und weil das Gericht sie, ohne das ihm hierbei eingeräumte Ermessen zu überschreiten (vgl. BGHZ 16, 322; Stein-Jonas aaO § 264 Anm. 2), wegen der Verschiedenheit der erhobenen Ansprüche nicht für sachdienlich gehalten hat.



Desgleichen ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Kläger zu einer Neufassung seines Antrages veranlaßte, da es hiermit nur seine Pflicht aus § 106 SGG erfüllte, die Erläuterung unklarer Anträge herbeizuführen. Eine weitere Verpflichtung des LSG, den Kläger auf die gegen die Zulässigkeit dieser Klageänderung bestehenden Bedenken hinzuweisen, bestand um so weniger, als der Kläger durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war und der Vertreter der Beklagten sofort der in dem neuen Antrag enthaltenen Klageänderung widersprochen hatte. Zumindest zu diesem Zeitpunkt mußte es dem Vertreter des Klägers auch ohne weiteren Hinweis des Berufungsgerichts klargeworden sein, daß sein Antrag möglicherweise eine unzulässige Klageänderung beinhalte, so daß er noch hinreichend Gelegenheit gehabt hätte, eine neue Fassung des Antrages vorzunehmen.

Zu Unrecht glaubt die Revision ferner, das Berufungsgericht habe § 170 Abs. 4 SGG verletzt. Denn die sich aus dieser Vorschrift ergebende Bindung des Gerichts, an das die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird, an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts besteht nur insoweit, als diese der Aufhebung zugrunde liegt (vgl. BSG SozR SGG § 170 Bl. Da 2 Nr. 4). Ähnlich wie bei den im wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmungen der §§ 565 Abs. 2 ZPO, 144 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung erstreckt sich die Bindung - abgesehen von unverzichtbaren Rechtsmittelvoraussetzungen (BGHZ 22, 370, 373) - nur auf diejenigen Punkte, deren rechtsirrtümliche Würdigung die Aufhebung "unmittelbar" herbeigeführt hat. Dies ergibt sich vor allem aus dem Sinn der Bindung, der dahin geht, daß das Berufungsgericht zwar die vom Revisionsgericht gerügten Fehler, die zur Aufhebung geführt haben, nicht wiederholen darf, im übrigen aber in seiner Entscheidung frei ist (BGHZ 3, 321, 326). Daher besteht eine Bindung des Berufungsgerichts nur hinsichtlich derjenigen rechtlichen Ausführungen des Revisionsgerichts, die für die Aufhebung und Zurückverweisung ursächlich sind, während keine Bindung eintritt, soweit die Kausalität der rechtlichen Beurteilung für die Aufhebung fehlt (vgl. BSG vom 18. März 1964 10/11 RV 272/61; BGHZ vom 9. Dezember 1958 in Verwaltungsrechtsprechung 11 Nr. 156; Peters-Sautter-Wolff aaO § 170 Nr. 5; Stein-Jonas aaO § 565 II 2 b; Eyermann-Fröhler, Komm. zur VwGO 3. Aufl. § 144 Anm. 8; Thomas-Putzo Komm. zur Zivilprozeßordnung § 565 Anm. 2). Da das erste Urteil



des LSG aber lediglich wegen des Verfahrensmangels der Versagung des rechtlichen Gehörs aufgehoben wurde, bezieht sich die Bindungswirkung des aufhebenden Revisionsurteils auch nur auf die diesbezüglichen Rechtsausführungen, weshalb das LSG in der Frage, ob die Registrierung einen Verwaltungsakt darstellt oder nicht, nach eigener rechtlicher Würdigung entscheiden konnte.

Schließlich liegt weder in der Nichtzulassung der Revision ein Verfahrensmangel (BSG 2, 81) noch kann ein solcher in der Überschreitung der Frist des § 135 SGG gefunden werden, da es sich hierbei lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt, deren Nichteinhaltung keine prozeßrechtlichen Folgen hat (Peters-Sautter-Wolff aaO § 134) und insbesondere auch keinen dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 darstellt.

Da die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel nach alledem nicht vorliegen, bietet seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg; deshalb kann ihm gemäß § 167 SGG i.V.m. §§ 114, 126 Zivilprozeßordnung das Armenrecht nicht bewilligt werden.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen war die Revision des Klägers nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch nicht statthaft. Sie mußte daher gemäß § 169 SGG als unzulässig verworfen werden, ohne daß noch zusätzlich zu prüfen war, ob sie auch anderweit unzulässig ist.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

